

1309 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 31. 5. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxx, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (13. Kraftfahrgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 375/1988, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 wird nach Z. 15 a eingefügt:

- „15 b. **Leichtmotorrad** ein Motorrad, das nachstehende Anforderungen erfüllt:
- Fahrzeuggewicht von mindestens 7 kg je kW Leistungsgewicht
 - Motorleistung von höchstens 20 kW; in ungedrosseltem Zustand höchstens 37 kW
 - bei Zweitaktmotor nur ein Zylinder mit höchstens 250 cm³ Hubraum, bei Viertaktmotor höchstens zwei Zylinder mit höchstens 500 cm³ Hubraum.“

2. Im § 2 wird am Ende der Z 39 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

- „40. **Kombinierter Verkehr** die Güterbeförderung durch Kraftfahrzeuge
- vom Absender zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof auf der Straße (Vorlaufverkehr),
 - vom Verladebahnhof zum Entladebahnhof mit der Eisenbahn in einem Kraftfahrzeug, einem Anhänger oder deren Wechselaufbauten (Huckepackverkehr) oder in einem Container von mindestens 6 m Länge (Containerverkehr) und
 - vom nächstgelegenen technisch geeigneten Entladebahnhof zum Empfänger mit Kraftfahrzeugen auf der Straße (Nachlaufverkehr).

Die Güterbeförderung auf der Straße erfolgt nur dann im Vorlauf- oder Nachlaufverkehr,

wenn sie auf der kürzesten verkehrsüblichen, transportwirtschaftlich zumutbaren und nach den kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Vorschriften zulässigen Route durchgeführt wird und wenn entweder der Ver- oder der Entladebahnhof in Österreich liegt. Dies gilt für die Güterbeförderung durch Kraftfahrzeuge zum Hafen sinngemäß.“

3. § 23 lautet:

„Kraftfahrzeuge müssen mit geeigneten, entsprechend großen Rückblickspiegeln ausgerüstet sein, die so angebracht sind, daß der Lenker von seinem Platz aus die Straße neben und hinter dem Fahrzeug ausreichend überblicken kann, auch wenn dieses voll besetzt oder beladen ist.“

4. Im § 28 Abs. 3 a wird am Ende angefügt:

„Wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht 1 000 kg nicht überschreitet, so kann es bei Anhängern auch mit nicht weniger als 60 vH des Höchstgewichtes festgesetzt werden.“

5. Im § 39 Abs. 1 lautet der erste Halbsatz des zweiten Satzes:

„Fahrzeuge zur Güterbeförderung, bei denen lediglich das höchste zulässige Gesamtgewicht oder die höchsten zulässigen Achslasten oder beide die im § 4 Abs. 7 und 8 angeführten Höchstgrenzen übersteigen, sind gem. § 37 zuzulassen und die Beschränkung der Zulassung auf bestimmte Straßenzüge bedingt für den Fall auszusprechen, daß das Fahrzeug ganz oder teilweise beladen ist bzw. bei Fahrzeugen für die Benützung von Straßen im Vorlauf- und Nachlaufverkehr auf die Dauer der Verwendung für diese Zwecke;“

6. Im § 39 b Abs. 1 wird am Ende angefügt:

„Dies gilt nur für Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg.“

7. Im § 49 Abs. 6 lautet der erste Satz:

„An Kraftwagen und Motordreirädern muß vorne und hinten, an Motorfahrrädern, Motorrä-

dern, Motorrädern mit Beiwagen, Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und an Anhängern hinten, die vorgesehene Kennzeichentafel mit dem für das Fahrzeug zugewiesenen Kennzeichen angebracht sein; bei anderen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen kann die vordere Kennzeichentafel abgenommen werden, wenn vorne am Fahrzeug Geräte oder Aufbauten angebracht sind; Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nur einer Kennzeichentafel sind an der Vorderseite durch weiß reflektierendes Material von der Mindestgröße einer Kennzeichentafel entsprechend kenntlich zu machen.“

8. § 55 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die wiederkehrende Überprüfung ist — jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes — bei den in Abs. 1 lit. j und k genannten Fahrzeugen drei Jahre, bei Fahrzeugen gem. Abs. 1 lit. a bis i ein Jahr nach der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, und nach jeder Überprüfung ein Jahr nach dieser vorzunehmen; über Antrag des Zulassungsbesitzers kann die Behörde auch einen anderen Tag als den Jahrestag der ersten Zulassung als Zeitpunkt für die Überprüfung festsetzen.“

9. Im § 57 a wird als neuer Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Der Landeshauptmann hat die Leistung der ermächtigten Vereine oder Gewerbetreibenden, das geeignete Personal und den ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungen zu überwachen. Er kann jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung noch gegeben sind. Er kann Anordnungen zur Behebung von Mängeln treffen. Den Anordnungen des Landeshauptmannes ist unverzüglich zu entsprechen.“

10. § 57 a Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die wiederkehrende Begutachtung ist jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes vorzunehmen:

- a) bei Kraftfahrzeugen jährlich,
- b) bei Anhängern drei Jahre nach der ersten Zulassung,

zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung; über Antrag des Zulassungsbesitzers kann die Zulassungsbehörde auch einen anderen Tag als den Jahrestag der ersten Zulassung als Zeitpunkt für die wiederkehrende Begutachtung festsetzen.“

11. Im § 57 a Abs. 5 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt

und angefügt: „die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde.“

12. Im § 64 Abs. 4 lautet der erste Satz:

„(4) Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, darf eine auf Kleinmotorräder beschränkte Lenkerberechtigung für die Gruppe A (AK) erteilt werden, wenn sie die zum Lenken solcher Fahrzeuge erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen; Personen, die das 18. Lebensjahr aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben, darf nur eine auf Leichtmotorräder beschränkte Lenkerberechtigung für die Gruppe A (AL) erteilt werden; eine Lenkerberechtigung für die Gruppe A darf nur Personen erteilt werden, die seit mindestens 2 Jahren eine Lenkerberechtigung der Gruppe A eingeschränkt auf Leichtmotorräder (Gruppe AL) besitzen und eine neuerliche praktische Lenkerprüfung (§ 70 Abs. 3) auf einem Motorrad erfolgreich abgelegt haben oder die das 24. Lebensjahr vollendet haben.“

13. Nach § 64 wird eingefügt:

„Lenkerberechtigung für Anfänger

§ 64 a. (1) Die Gültigkeit einer Lenkerberechtigung für die Gruppen A (AK, AL), B und C gilt ab der erstmaligen Erteilung auf zwei Jahre befristet (Probezeit). Diese Befristung ist in den Führerschein nicht einzutragen. Erteilungen gem. §§ 64 Abs. 6 und 133 Abs. 1 oder nach einer Entziehung der Lenkerberechtigung nach § 73 Abs. 1 sowie Ausdehnungen der Lenkerberechtigung (§ 65 Abs. 6), ausgenommen der Gruppe AK, sind keine erstmaligen Erteilungen. Ausdehnungen einer auf Kleinmotorräder beschränkten Lenkerberechtigung der Gruppe A (AK) gelten immer als erstmalige Erteilung.

(2) Begeht der Besitzer der Lenkerberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 3) gegen die Verkehrsvorschriften oder verstößt er gegen Abs. 4, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen. Die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes (Abs. 3) ist abzuwarten. Berufungen gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung der Nachschulung verlängert sich die Frist nach Abs. 1 um ein weiteres Jahr. Ist die Probezeit bereits abgelaufen, so beginnt sie mit der Anordnung der Nachschulung für ein Jahr wieder neu zu laufen. Die Probezeit endet jedenfalls nach der dritten Verlängerung. Der Besitzer der Lenkerberechtigung hat der Anordnung innerhalb von 2 Monaten nachzukommen. Er hat auch die Kosten der Nachschulung zu tragen.

(3) Als schwerer Verstoß nach Abs. 2 gelten die Übertretungen der Bestimmungen des §§ 4 Abs. 1

lit. a, 7 Abs. 5, 16 Abs. 1 lit. a bis d, 19 Abs. 7, 37 Abs. 3, 38 Abs. 2 a, 38 Abs. 5, 46 Abs. 4 lit. a, 52 lit. a Z 4 a, 52 lit. a Z 4 c StVO 1960 sowie bei mit Meßgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit (§§ 20 Abs. 2 und 52 lit. a Z 10 a StVO 1960) im Ausmaß von mehr als 30 km/h im Ortsgebiet bzw. mehr als 50 km/h auf Freilandstraßen.

(4) Während der Probezeit darf der Lenker ein Fahrzeug nur in Betrieb nehmen und lenken, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 Promille beträgt. Er darf während der Fahrt — einschließlich der Fahrtunterbrechungen — keinen Alkohol zu sich nehmen. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind nur mit der Anordnung einer Nachschulung (Abs. 2) zu ahnden, sofern nicht auch ein Verstoß gegen die StVO 1960 vorliegt.

(5) Die Nachschulung darf nur von einer vom Landeshauptmann hiezu ermächtigten Stelle durchgeführt werden.

(6) Durch Verordnung sind dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend die näheren Bestimmungen über

- a) die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung zur Nachschulung,
- b) den Inhalt und zeitlichen Umfang der Nachschulung und
- c) die Meldepflichten an die Behörde festzusetzen.

(7) Die Behörde hat ein Verzeichnis aller Personen zu führen, die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich den ordentlichen Wohnsitz haben und innerhalb der Probezeit wegen eines schweren Verstoßes (Abs. 3) gegen die Verkehrsvorschriften bestraft worden sind. Hat eine Person ihren ordentlichen Wohnsitz nicht innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Behörde, die das Strafverfahren durchführt, so hat diese die rechtskräftige Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes (Abs. 3) der Behörde des Wohnsitzes unverzüglich bekanntzugeben.“

14. § 66 Abs. 2 lit. e lautet:

„e) ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG 1950 zu beurteilen ist,“

15. § 70 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Lenkerprüfung hat aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung zu bestehen.“

16. Im § 70 Abs. 2 a lautet der erste Satz:

„Die praktische Lenkerprüfung dürfen Bewerber um eine Lenkerberechtigung nur ablegen, wenn sie das erforderliche Mindestalter erreicht haben oder

in spätestens zwei Wochen erreichen; Bewerber um eine Lenkerberechtigung für die Gruppe A, ausgenommen bei der Ausdehnung von AL auf A, sowie für die Gruppen B oder C müssen darüber hinaus nachweisen, daß sie im Rahmen einer Fahrschule entweder

- a) die Mindestschulung in den Lehrinhalten gemäß § 122 Abs. 2 Z 2 lit. d und Abs. 3 a oder
- b) eine Vollausbildung, welche die Mindestschulung gemäß lit. a umfaßt absolviert haben.“

17. Im § 71 Abs. 1 wird am Ende angefügt:

„Wurde das Verfahren zur Erteilung der Lenkerberechtigung auf die Behörde übertragen, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Ort der Beschäftigung des Antragstellers liegt (§ 67 Abs. 1), so hat diese Behörde, wenn es sich um eine erstmalige Erteilung der Lenkerberechtigung handelt (§ 64 a Abs. 1), die Behörde des Wohnsitzes von der Ausstellung des Führerscheines unverzüglich zu verständigen.“

18. Im § 73 Abs. 2 wird am Ende angefügt:

„Bei der Entziehung nach § 75 Abs. 2 a ist die Zeit mit 3 Monaten festzusetzen. Bei der Entziehung kann die Behörde auch begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) anordnen. Bei Nichtbefolgung einer solchen Anordnung ist die Entziehungszeit um 3 Monate zu verlängern. Die Behörde hat begleitende Maßnahmen anzuordnen, wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 64 a Abs. 1) erfolgt.“

19. Im § 75 Abs. 2 wird am Ende angefügt:

„Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung kann ein Berufungsverzicht (§ 63 Abs. 4 AVG 1950) nicht wirksam abgegeben werden.“

20. Im § 75 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Leistet der Besitzer einer Lenkerberechtigung einer Anordnung gemäß § 64 a Abs. 2 keine Folge oder unterläßt er die Mitarbeit bei der Nachschulung, so ist ihm die Lenkerberechtigung zu entziehen.“

21. Im § 78 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und eine lit. e angefügt:

„e) von der Verlängerung der Probezeit nach § 64 a Abs. 2.“

22. Im § 82 Abs. 5 wird am Ende angefügt:

„Die Vorschrift des § 104 Abs. 9 für Fahrten im Vorlauf- und Nachlaufverkehr gilt auch für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger mit ausländischem Kennzeichen.“

23. Im § 99 Abs. 3 lautet der letzte Satz:

„Begrenzungslicht darf nur zusammen mit Fernlicht, Abblendlicht oder von Nebelscheinwerfern

ausgestrahltem Licht oder zur Beleuchtung abgestellter Kraftfahrzeuge verwendet werden.“

24. Im § 101 Abs. 5 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„dies gilt nicht für die Beförderung im Vorlauf- und Nachlaufverkehr, sofern die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte bei der Beförderung von kranbaren Sattelanhängern 39 000 kg und bei der Beförderung von Containern und Wechselaufbauten 42 000 kg nicht überschreitet“.

25. Im § 102 Abs. 1 lautet der dritte Satz:

„Lenker von Lastkraftwagen und Sattelfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, daß der Wegstreckenmesser und der Fahrtschreiber auf Fahrten in Betrieb sind und daß im Fahrtschreiber ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt eingelegt ist; es darf pro Kalendertag nur ein Schaublatt im Fahrtschreiber eingelegt sein, in das der Name des jeweiligen Lenkers einzutragen ist; die Schaublätter der jeweils letzten sieben Tage sind mitzuführen; die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes diesen das Schaublatt des Fahrtschreibers und die mitgeführten Schaublätter auszuhändigen.“

26. Im § 102 Abs. 5 wird am Ende der lit. g der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„h) bei Transporten im Vor- und Nachlaufverkehr Beförderungs- und Begleitpapiere, aus denen sich die zu wählende Route ergibt.“

27. Im § 104 Abs. 9 lautet der erste Satz:

„Bei Kraftwagen mit Anhängern darf die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte, bei Sattelfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattelasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, eine dieser Sattelasten 38 000 kg; im Vorlauf- und Nachlaufverkehr mit kranbaren Sattelanhängern 39 000 kg und mit Containern und Wechselaufbauten 42 000 kg nicht überschreiten.“

28. Im § 108 Abs. 1 lautet das Zitat nach den Worten „unbeschadet der §§“:

„64 a Abs. 5 und 119 bis 122 b“.

29. § 122 Abs. 2 Z 1 lit. a lautet:

„a) muß seit mindestens sieben Jahren eine Lenkerberechtigung für die betreffende Gruppe besitzen.“

30. Im § 122 Abs. 2 wird am Ende angefügt:

„Personen, denen eine Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten erteilt wurde, darf eine

Bewilligung zur Durchführung von Lehrfahrten (§ 122 a) und Ausbildungsfahrten (§ 122 b) nicht erteilt werden.“

31. Im § 122 a Abs. 1 lautet der letzte Satz:

„Personen, denen eine Bewilligung zur Durchführung von Lehrfahrten erteilt wurde, darf eine Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten (§ 122) und Ausbildungsfahrten (§ 122 b) nicht erteilt werden.“

32. Nach § 122 a wird eingefügt:

„Ausbildungsfahrten

§ 122 b. (1) Ein Bewerber um eine Lenkerberechtigung der Gruppe B darf Ausbildungsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur in Begleitung eines Besitzers einer Lenkerberechtigung für die betreffende Gruppe durchführen, der hierfür eine Bewilligung der Behörde besitzt, in deren örtlichem Wirkungsbereich er seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Der Begleiter darf für seine Tätigkeit kein Entgelt annehmen.

(2) Die in Abs. 1 angeführte Bewilligung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Begleiter muß die Voraussetzungen gemäß § 122 Abs. 2 lit. a bis d erfüllen;
2. der Bewerber muß
 - a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) verkehrszuverlässig (§ 66) sein,
 - c) die erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen,
 - d) die erforderliche geistige und körperliche Eignung besitzen und
 - e) eine Vollausbildung durch eine Fahrschule absolviert haben;
3. der oder die zu verwendenden Kraftwagen müssen die Voraussetzungen gemäß § 122 Abs. 2 Z 3 erfüllen.

Personen, denen eine Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten erteilt wurde, darf eine Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten (§ 122) und Lehrfahrten (§ 122 a) nicht erteilt werden.

(3) Die theoretische und praktische Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn der Bewerber das 16. Lebensjahr vollendet hat. § 108 Abs. 2 zweiter Satz ist nicht anzuwenden.

(4) Bei Ausbildungsfahrten sind die Fahrzeuge in sinngemäßer Anwendung des § 122 Abs. 5 erster und zweiter Satz zu kennzeichnen, wobei anstelle des Wortes „Übungsfahrt“ das Wort „Ausbildungsfahrt“ zu verwenden ist.

(5) Ausbildungsfahrten dürfen nur unter Aufsicht des Begleiters durchgeführt werden. Dabei darf der Lenker das Fahrzeug nur in Betrieb nehmen und

lenken, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 Promille beträgt. Er darf während der Fahrt — einschließlich der Fahrtunterbrechungen — keinen Alkohol zu sich nehmen.

(6) Verstöße gegen Abs. 5 sind nur mit dem Entzug der Bewilligung zu ahnden, sofern nicht auch ein Verstoß gegen die StVO 1960 vorliegt.

(7) § 122 Abs. 3, 4, 5 und 6 gelten sinngemäß.

(8) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung und
- b) die Durchführung der Ausbildungsfahrten festgesetzt werden.“

33. Im § 134 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

Artikel II

Art. III der 3. KFG-Novelle, BGBl. Nr. 352/1976, idF BGBl. Nr. 253/1984 wird geändert wie folgt:

Im Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Ist ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet, so sind Lenker und beförderte Personen, die einen solchen Sitzplatz benutzen, je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurts verpflichtet.“

Artikel III

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes erteilte Lenkerberechtigungen bleiben unberührt.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) In Kraft tritt

- a) am 1. Oktober 1990: Art. I Z 2, Z 5, Z 22, Z 24, Z 26 und Z 27;
- b) am 1. Jänner 1991: Art. I Z 1, Z 3, Z 12, Z 15 und Z 25 mit der Maßgabe, daß Fahrzeuge im Kraftfahrlinienverkehr ausgenommen sind;
- c) am 1. Jänner 1992: Art. I Z 13, Z 17, Z 20, Z 21, Z 25 hinsichtlich der Fahrzeuge im Kraftfahrlinienverkehr, Z 28, Z 29, Z 30, Z 31 und Z 32.

(3) In Bescheiden enthaltene Auflagen betreffend die Kennzeichnung von Anhängern mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg gemäß § 39 b gelten mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (Art. I Z 6) als nicht beigelegt.

(4) Sofern Fahrzeuge gemäß § 49 Abs. 6 keine vordere Kennzeichentafel mehr benötigen (Art. I Z 7), sind ausgegebene vordere Kennzeichentafeln bis längstens 31. Dezember 1990 bei der Behörde abzuliefern, sofern nicht der Verlust glaubhaft gemacht wird.

(5) Art. I Z 29 (§ 122 Abs. 2 Z 1 lit. a) ist nur auf solche Verfahren anzuwenden, die erst nach dem 1. Jänner 1992 beantragt wurden.

(6) Art. I Z 33 (§ 134 Abs. 1) ist nur auf solche Verstöße gegen Bescheide und Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden.

Artikel V

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 136 KFG 1967.

VORBLATT

Problem:

1. Jugendliche Fahranfänger sind derzeit eine Risikogruppe, welche unverhältnismäßig oft in Unfälle verwickelt ist. Dies gilt insbesondere auch für Zweiradfahrer.
2. Der Transport von Containern und Wechselaufbauten erfordert die Ausstattung der Fahrzeuge mit entsprechenden Geräten zum Auf- und Absetzen der Container. Dies hat wiederum eine geringere Nutzlast solcher Fahrzeuge zur Folge.

Ziel:

Bekämpfung des Anfängerrisikos, Förderung des kombinierten Verkehrs, Anpassung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 an aktuelle Erfordernisse.

Inhalt:

1. Einführung einer Lenkerberechtigung für Anfänger (Probeführerschein).
2. Einführung eines Stufenführerscheines für Motorräder.
3. Einführung einer neuen Ausbildungsform, der sogenannten vorgezogenen Ausbildung durch Ausbildungsfahrten ab dem 16. Lebensjahr.
4. Förderung des kombinierten Verkehrs durch Festlegung höherer Gesamtgewichte als Ausgleich für die geringere Nutzlast.
5. Einführung der Möglichkeit zur Nachschulung auffälliger Lenker (sogenannte driver improvement).
6. Entfall der Verwendung von Begrenzungslicht allein zur Beleuchtung fahrender Fahrzeuge.
7. Mitführverpflichtung für die Schaublätter der Fahrtenschreiber.
8. Gurtenanlegepflicht für alle Sitzplätze, die mit Gurten ausgerüstet sind.
9. Diverse administrative Vorschriften, wie Qualifizierung der Begutachtungsplakette als öffentliche Urkunde, Legalisierung der Kontrolle der Werkstätten und Vereine zur wiederkehrenden Begutachtung, Erweiterung der Strafnorm auf Bescheide und Anordnungen.

Alternativen:

Keine.

Alternativen im Bereich des Anfängerrisikos wurden bereits ausgenutzt, wie verbesserte Lenkerprüfung, bessere Ausbildung, Einführung einer Mindestschulung durch Fahrschulen.

Kosten:

Durch die Novelle erwachsen unmittelbar keine Mehrkosten. Einzelne Maßnahmen können aber in weiterer Folge zusätzliche Kosten verursachen, nämlich:

- Probeführerschein: vermehrter administrativer Aufwand bei den Kraftfahrbehörden (Evidenz der Probezeiten und der Delikte, Anordnung der Nachschulung usw.) wird zu einem personellen Mehrbedarf führen, sofern dieser nicht durch Rationalisierung in anderen Bereichen ausgeglichen werden kann.
- Stufenführerschein für Motorräder: neuerliche praktische Prüfung und damit Mehraufwand an Prüfern, der nur teilweise durch Gebühren abgedeckt wird
- Förderung des kombinierten Verkehrs: Vermehrte Belastung der Straßen durch höhere Gewichte und dadurch unter Umständen häufigere Reparaturen.

Erläuterungen

Allgemeines

Die vorliegende 13. KFG-Novelle hat zwei Themenschwerpunkte: Bekämpfung des Anfängerrisikos jugendlicher Verkehrsteilnehmer und Förderung des kombinierten Verkehrs.

1. Anfängerrisiko

Das Anfängerrisiko soll durch ein Paket verschiedenster Maßnahmen bekämpft und gesenkt werden:

- 1.1 Im **Zweiradbereich** sind die Einführung eines **Stufenführerscheines** für Motorräder und die Abschaffung des sogenannten AJ-Führerscheines (eine Lenkerberechtigung für die Gruppe A die ab dem 16. Lebensjahr erworben werden kann, zunächst auf Kleinmotorräder eingeschränkt ist und sich mit Erreichung des 18. Lebensjahres automatisch auf eine volle Lenkerberechtigung der Gruppe A ausdehnt!).
 - 1.2 Im Bereich der **Lenkerberechtigungen** wird eine generelle Lenkerberechtigung für **Anfänger** eingeführt, der sogenannte **Probeführerschein**. Anfängerführerscheine werden in Hinkunft grundsätzlich auf zwei Jahre befristet erteilt werden. Begeht der Lenker innerhalb dieser Zeit einen schweren Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften, so muß er sich jedenfalls einer Nachschulung unterziehen. Die Probezeit verlängert sich um ein Jahr.
 - 1.3 Schließlich wird noch eine besondere Form der **Ausbildung**, die sogenannte **vorgezogene Ausbildung** neu geschaffen. Dadurch wird es Jugendlichen ermöglicht, bereits ab dem 16. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener zwei Jahre lang zu üben und entsprechende Fahrerfahrungen zu sammeln.
- #### 2. Kombiniertes Verkehr

Die Verlagerung der Gütertransporte von der Straße auf die Schiene ist ein erklärtes verkehrspolitisches Ziel. Um diese Verlagerung zu fördern, sollen solche Fahrzeuge nicht den Nachteil der geringeren Nutzlast haben. Fahrzeuge zur Beförderung von Containern und Wechselaufbauten sowie Sattelanhänger

und Sattelkraftfahrzeuge zur Verwendung im kombinierten Verkehr sind mit besonderen Einrichtungen zum Auf- und Absetzen dieser Transporthilfen ausgestattet. Diese Einrichtungen haben auf Grund ihres Gewichtes eine geringere Nutzlast des Fahrzeuges zur Folge. Im Vor- und Nachlaufverkehr sollen diese Fahrzeuge daher ein entsprechend höheres zulässiges Gesamtgewicht (39 t bzw. 42 t anstatt 38 t) ausnützen dürfen.

3. Sonstige Themen

Darüber hinaus regelt die Novelle noch folgende Themenbereiche:

- Nachschulung auffälliger Lenker (sog. driver improvement)
- Gurtenpflicht
- Fahrtschreiber/Schaublatt

Administrative Vorschriften, wie zB die Legalisierung der Kontrolle der Werkstätten zur wiederkehrenden Begutachtung, ergänzen die Novelle (siehe auch die Inhaltsangabe im Vorblatt).

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Artikel I:

zu Z 1:

Da die Lenkerberechtigung für die Gruppe A in Hinkunft in zwei Stufen erteilt werden soll, ist es notwendig, jene Fahrzeugkategorie zu definieren, die von der ersten Stufe umfaßt wird. Aus diesem Grund wird der neue Begriff eines Leichtmotorrades eingeführt. Durch die gewählte Umschreibung, vor allem durch die vorgeschriebene Relation von Fahrzeuggewicht und Leistung, soll eine extensive Auslegung verhindert und sichergestellt werden, daß unter diesen Begriff auch tatsächlich nur sog. „Anfängermotorräder“ fallen.

zu Z 2:

Der Begriff „Vor- und Nachlaufverkehr“ wird in einigen Bestimmungen dieser Novelle verwendet (Z 5, 22, 24, 26 und 27). Es ist deshalb erforderlich, diesen Begriff zu definieren.

zu Z 3:

Um eine möglichst rasche Anpassung an neue technische Standards zu ermöglichen, soll in Hinkunft die Anzahl der Rückblickspiegel, deren Bauart und Anbringung am Fahrzeug nur mehr durch Verordnung geregelt werden.

zu Z 4:

Kleinere Anhänger, vor allem PKW-Einachsanhänger sollen bis zu 40% ihres Höchstgewichtes „heruntertypisiert“ werden dürfen. Damit wird den Erfordernissen der Praxis Rechnung getragen, ohne daß die Verkehrssicherheit darunter leidet.

zu Z 5:

Siehe zunächst das im allgemeinen Teil unter Z 2 zum Nutzlastausgleich Gesagte. Im Vor- und Nachlaufverkehr soll es in Hinkunft möglich sein, ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von 39 t bzw. 42 t auch ohne Routenbindung auszunützen. Siehe auch zu Z 24.

zu Z 6:

Um eine „Inflation“ an E-Tafeln (§ 39 b) vor allem im Bereich leichter PKW-Anhänger zu vermeiden und die Wirksamkeit dieser Tafeln zu erhöhen, soll die Kennzeichnungspflicht nur für entsprechend große und schwere Anhänger gelten.

zu Z 7:

Schon bisher war es zulässig, bei Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen die vordere Kennzeichentafel abzunehmen, wenn vorne am Fahrzeug Geräte oder Aufbauten angebracht waren. Dies soll nunmehr immer erlaubt sein; somit haben diese Fahrzeuge in Hinkunft nur mehr eine Kennzeichentafel, und zwar hinten. Um die Sicherheitswirkung der neuen reflektierenden Kennzeichentafeln aber zu erhalten, sind die Fahrzeuge daher an der Vorderseite mit reflektierenden Folien oder dgl. entsprechend zu kennzeichnen.

zu Z 8 und Z 10:

Trotz der bestehenden Toleranzregelung gibt es bei bestimmten Fahrzeugkategorien (Omnibussen, Baumaschinen und dgl.) Probleme mit der Überprüfung bzw. Begutachtung zum Jahrestag der Zulassung. Daher soll über Antrag des Zulassungsbesitzers auch ein anderer Tag als Zeitpunkt für die Überprüfung festgesetzt werden können.

zu Z 9:

Für eine wirksame Überwachung und Kontrolle der ermächtigten Werkstätten und Vereine fehlte

bisher eine ausreichende rechtliche Grundlage. Diese wird hiemit geschaffen. Die Regelung ist der entsprechenden Bestimmung bei den Fahrschulen (§ 114 Abs. 7 KFG 1967) nachgebildet.

zu Z 11:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung. Sie ist dem § 49 Abs. 1 KFG 1967 hinsichtlich der Kennzeichentafeln nachgebildet.

zu Z 12:

1. Die Lenkerberechtigung der Gruppe AJ wird abgeschafft. Bisher war es möglich, mit Erreichung des 16. Lebensjahres eine Lenkerberechtigung der Gruppe A zu erwerben, welche bis zum 18. Lebensjahr auf Kleinmotorräder eingeschränkt war und sich dann „automatisch“ auf alle Motorräder erweiterte. Dies soll in Hinkunft nicht mehr möglich sein. Nach wie vor ist es aber möglich, ab dem 16. Lebensjahr eine auf Kleinmotorräder eingeschränkte Lenkerberechtigung der Gruppe A (AK) zu erwerben.
2. Die Lenkerberechtigung für die Gruppe A wird in zwei Stufen erteilt, nämlich in AL (Leichtmotorrad) und in A (Motorrad). Zwischen dem 18. und dem 24. Lebensjahr kann grundsätzlich nur eine Lenkerberechtigung der Gruppe AL erworben werden. Erst nach zwei Jahren Besitz dieser Lenkerberechtigung und einer neuerlichen praktischen Prüfung kann eine Lenkerberechtigung der Gruppe A erworben werden. Ab dem 24. Lebensjahr ist ein Direkteinstieg in die Gruppe A möglich; dh. ab diesem Alter kann sofort eine unbeschränkte Lenkerberechtigung der Gruppe A erworben werden.

zu Z 13:

Mit der neugeschaffenen Lenkerberechtigung für Anfänger soll eine wirksame Maßnahme zur Bekämpfung und Begrenzung des Risikos jugendlicher Fahranfänger geschaffen werden. Die Maßnahme soll nur spezialpräventiv wirken, und zwar durch besondere Schulungsmaßnahmen für auffällig gewordene Lenker.

zu Abs. 1:

Die Befristung erfolgt ex lege. Es erfolgt keine Eintragung in den Führerschein. Bei einer neuerlichen Erteilung, zB nach einer Entziehung, soll keine generelle Befristung mehr erfolgen. Die „Umschreibung“ eines ausländischen Führerscheines gemäß § 64 Abs. 6 KFG 1967, die Erteilung einer

Lenkerberechtigung an Personen, die bereits einen ausländischen Führerschein besitzen, die Umschreibung von grau auf rosa und die Erteilung nach einer Entziehung nach § 73 Abs. 1 KFG 1967, ist keine „erstmalige Erteilung“ und erfolgt daher ohne generelle Befristung. Auch die Ausdehnung einer Lenkerberechtigung auf andere Gruppen ist keine „erstmalige Erteilung“ im Sinne dieser Bestimmung.

zu Abs. 2:

Die Anordnung der Nachschulung verlängert automatisch die Probezeit um ein Jahr. Diese Verlängerung ist dem Zentralnachweis für Lenkerberechtigungen zu melden (siehe Z 18). Es wird an die rechtskräftige Bestrafung angeknüpft. Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof bzw. Verwaltungsgerichtshof bleiben daher unberücksichtigt. In diesen Fällen ist jedenfalls die Nachschulung anzuordnen.

Die Nichtbefolgung einer Anordnung ist mit der Entziehung der Lenkerberechtigung von drei Monaten sanktioniert (siehe Z 15 und Z 16).

zu Abs. 3:

Ein neuer Deliktskatalog für schwere Verstöße wurde geschaffen. Es wurden bewusst keine Delikte aufgenommen, die zur Entziehung der Lenkerberechtigung führen, um eine Zweigleisigkeit der Maßnahmen zu vermeiden.

§ 64 a Abs. 3 enthält den neuen Deliktskatalog bezüglich der Verstöße, die zu einer Nachschulung führen:

Nichtanhalten nach einem Verkehrsunfall (§ 4 Abs. 1 lit. 1 StVO)

Fahren gegen die Einbahnstraße (§ 7 Abs. 5 StVO)

Übertreten eines absoluten Überholverbotes (§ 16 Abs. 1 lit. a bis d StVO)

Verletzung des Vorranges (§ 19 Abs. 7 StVO)

Nichtbeachten des Armzeichens „Halt“ (§ 37 Abs. 3 StVO)

Nichtbeachten des Rotgelblichtes (§ 38 Abs. 2 a StVO)

Nichtbeachten des Rotlichtes (§ 38 Abs. 5 StVO)

Fahren entgegen der vorgesehenen Fahrrichtung auf Autobahnen (§ 46 Abs. 4 lit. a StVO)

Nichtbeachten des Verkehrszeichen „Überholen verboten“ (§ 52 lit. a Z 4 a StVO)

Nichtbeachten des Verkehrszeichen „Überholen für Lastkraftfahrzeuge verboten“ (§ 52 lit. a Z 4 c StVO)

Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten (50 km im Ortsgebiet, 100 Freiland, 130 Autobahnen bzw. durch Verkehrszeichen angezeigt, im Ortsgebiet um mehr als 30 km/h, auf Freilandstraßen um mehr als 50 km/h) (§§ 20 Abs. 2 bzw. 52 lit. a Z 10 a StVO).

zu Abs. 4:

Während der Probezeit soll für den Lenker ein absolutes Alkoholverbot gelten. Im Hinblick auf mögliche Nebenwirkungen bei Obstgenuß, Medikamentenkonsum und dgl. konnte ein solches Verbot aber nicht mit 0,0‰ sondern nur mit 0,1‰ festgelegt werden. Verstöße dagegen sollen nur mit einer Nachschulung geahndet werden. Lediglich dann, wenn die Bestimmungen der StVO 1960 (§ 5 Abs. 1 und § 58 Abs. 1) verletzt werden und eine Beeinträchtigung durch Alkohol und dgl. gegeben ist, sind auch die Sanktionen gemäß StVO und KFG 1967 zu verhängen.

Zu Abs. 6:

Die hier vorgesehene Verordnungsermächtigung bildet die Grundlage für die Erlassung der Detailregelungen über die Nachschulung und die Ermächtigung hiezu. Besonders die persönlichen Voraussetzungen werden im neu einzufügenden § 28 c KDV so zu umschreiben sein, daß auf dem Gebiet der Nachschulung nur besonders qualifizierte Stellen die Ermächtigung durch den Landeshauptmann erhalten können.

Auch wird hier die Verordnungsermächtigung für die Meldepflicht bezüglich der Unterlassung der Mitarbeit bei der Nachschulung aufgenommen, damit die Behörde gemäß § 75 Abs. 2 a vorgehen kann.

Zu Abs. 7:

Da es derzeit noch keine zentrale Erfassung der Verkehrsdelikte gibt, ist es erforderlich, daß jene Delikte, welche eine Nachschulung und Verlängerung der Probezeit zur Folge haben, bei der Wohnsitzbehörde bzw. diese immer der Wohnsitzbehörde gemeldet werden. Diese hat dann auch die erforderlichen Maßnahmen zu setzen (auf Abs. 2 wird verwiesen).

Zu Z 14:

Diese Bestimmung dient zur Klarstellung und Richtstellung des Zustandes, wie er vor der 12. KFG-Novelle bestanden hat.

Zu Z 15:

Anpassung an den Entfall der Möglichkeit, eine Lenkerberechtigung der Gruppe AJ zu erwerben.

Zu Z 16:

Keine inhaltliche Änderung, sondern nur Vereinfachung des bisherigen Textes. Bei der Gruppe A ist bei der Ausdehnung von AL auf A keine Mindestschulung verpflichtend vorgeschrieben.

10

1309 der Beilagen

Zu Z 17:

Die Einfügung ist notwendig, um der Wohnsitzbehörde eine lückenlose Führung eines Verzeichnisses nach § 64 a Abs. 7 und von Maßnahmen nach § 64 a Abs. 2 zu ermöglichen.

Zu Z 18:

Der Nutzen begleitender Maßnahmen für auffällig gewordene Lenker (sog. driver improvement) ist mittlerweile anerkannt und durch Studien nachgewiesen. Bisher erfolgten solche Nachschulungen auf freiwilliger Basis. Nunmehr soll der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, solche Maßnahmen im Entziehungsbescheid auch anzuordnen. Bei Entziehung in der Probezeit ist die Anordnung begleitender Maßnahmen zwingend.

Zu Z 19:

Verschiedentlich wurden Parteien bereits bei der ärztlichen Untersuchung veranlaßt, einen Berufungsverzicht gegen einen allfälligen Entziehungsbescheid im Voraus zu unterschreiben. Dies erfolgte meist gemeinsam mit der Unterfertigung der persönlichen Angaben im Formular über das ärztliche Gutachten. Der Partei war daher vielfach überhaupt nicht bewußt, daß sie auch auf Rechtsmittel verzichtet hat. Dies soll durch diese Bestimmung in Zukunft unmöglich gemacht werden. Die Regelung ist dem § 51 Abs. 6 VStG 1950 in der Fassung der VStG-Novelle 1987, BGBl. Nr. 516, nachgebildet.

Zu Z 20:

Hier findet sich die Sanktion für die Nichtbefolgung der Anordnung der Aufforderung zur Nachschulung oder der unterlassenen Mitarbeit.

Zu Z 21:

Die Verlängerung der Probezeit ist dem Zentralnachweis zu melden.

Zu Z 22:

Siehe zu Z 24.

Zu Z 23:

Die Verwendung von Begrenzungslicht (auch als Stand- bzw. Stadtlicht bezeichnet) allein, ist keine ausreichende Beleuchtung und Erkenntlichmachung des Fahrzeuges, auch nicht im Ortsgebiet und bei ausreichender Straßenbeleuchtung. Die Bestimmung soll daher ersatzlos gestrichen werden. Auch

im Ortsgebiet wird daher in Hinkunft grundsätzlich Abblendlicht zu verwenden sein. Begrenzungslicht allein darf nur mehr zum Kennzeichnen abgestellter Fahrzeuge verwendet werden.

Zu Z 24:

Siehe zunächst das im allgemeinen Teil unter Z 2 zum Nutzlastausgleich Gesagte. Die Ausnützung der höheren Gewichte soll grundsätzlich nur im Vor- und Nachlaufverkehr und in erster Linie nur bei der Beförderung von Wechsellaufbauten, kranbaren Sattelanhängern und Containern möglich sein. Für diese Transporthilfen ist die Ausrüstung der Fahrzeuge mit besonderen Einrichtungen zum Auf- und Absetzen erforderlich, sodaß hinsichtlich dieser Transporte eine vom Gleichheitsgrundsatz des B-VG gebotene sachlich gerechtfertigte Sonderregelung in Betracht kommt. Drei-Achs-Sattelanhänger in Huckepackausführung mit Greifkanten und übriger für den Huckepackverkehr notwendiger Sonderausstattung weisen gegenüber normalen Fernverkehrssattelanhängern ein höheres Eigengewicht von 850 bis 1 000 kg auf. Dieses Mehrgewicht resultiert aus verstärktem Rahmen, Unterzug, Greifkanten, klappbaren Stützbeinen, klappbarem Unterfahrerschutz, Verzurreinrichtungen usw.

Wechselbehälter benötigen zusätzlich zum Fahrgestell einen tragenden Rahmen, vier Stützbeine pro Behälter und zudem braucht das WAB-Trägerfahrzeug eine elektrohydraulische Hubeinrichtung. Diese Zusatzeinrichtungen sind beim kranbaren Sattelanhänger nicht erforderlich. Dies ist die Ursache für den unterschiedlich hohen Bedarf an Nutzlastausgleich zwischen Wechselbehälter und Sattelanhänger.

Durch das Mitführen entsprechender Papiere soll auch bei Straßenkontrollen überprüft werden können, ob es sich um einen Vor- oder Nachlaufverkehr handelt, auf den die Sonderregelung Anwendung finden.

Zu Z 25:

Um eine wirksame Überwachung und Kontrolle der Vorschriften über die Lenkzeit und die Arbeitszeit zu gewährleisten muß sichergestellt sein, daß pro Tag nur 1 Schaublatt im Fahrschreiber verwendet werden darf. Aus Kontrollgründen wird auch die Verpflichtung zum Mitführen der Schaublätter der letzten 7 Tage statuiert. Diese Bestimmung entspricht den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl.Nr. 518/1975.

Zu Z 26:

Siehe zu Z 24.

Zu Z 27:

Siehe zu Z 24.

Zu Z 28:

Im § 108 Abs. 1 KFG 1967 werden die durch die 13. KFG-Novelle geschaffenen weiteren Ausnahmen von der Fahrschulpflicht (Nachschulung, Ausbildungsfahrten) eingefügt.

Zu Z 29:

Diese Bestimmung stellt eine Angleichung an den neuen § 122 b dar. Damit soll verhindert werden, daß jemand, der sich unter Umständen noch in der Probezeit befindet, bereits als Begleiter bei Übungs- und Ausbildungsfahrten tätig ist.

Zu Z 30 und Z 31:

Legistisch notwendige Anpassungen an den neuen § 122 b.

Zu Z 32:

Das Modell der vorgezogenen Fahrausbildung wird in Frankreich seit einigen Jahren versuchsweise praktiziert und hat vielversprechende Erfolge gezeitigt. Das System soll daher in modifizierter Form übernommen werden.

Der Jugendliche soll bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Ausbildungsfahrten unter Aufsicht einer Begleitperson durchführen können. Bis zum Erwerb der Lenkerberechtigung, welcher so wie bisher frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres möglich ist, kann er daher bereits ausreichende Fahrerfahrung im öffentlichen Verkehr sammeln. Voraussetzung für diese Ausbildungsfahrten ist eine Vollausbildung durch die Fahrschule. Die Bestimmung ist den §§ 122 und 122 a nachgebildet.

Zum Alkoholverbot (Abs. 5) siehe die Ausführungen zu Z 13 (§ 64 a Abs. 4).

Zu Z 33:

Die Strafnorm des § 134 war bisher insofern lückenhaft, als Verstöße gegen Bescheide (Auflagen) bzw. gegen Anordnungen (zB gemäß § 114 Abs. 7) nicht sanktioniert waren. Diese Lücke wird nunmehr geschlossen.

Zu Artikel II:

Bisher mußten Sicherheitsgurte nur dann benützt werden, wenn sie nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften vorhanden sein mußten. Dies soll nunmehr dahin gehend geändert werden, daß die Gurtenanlegepflicht auf das Faktum der Ausrüstung eines Sitzplatzes mit Sicherheitsgurten abgestellt wird. Im übrigen galt diese Regelung schon bisher für ausländische Kraftfahrzeuge (Art. III Abs. 3)

Textgegenüberstellung

Geltender Text

Text der Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (13. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 375/1988, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 wird nach Z 15 a eingefügt:

„15 b. **Leichtmotorrad** ein Motorrad, das nachstehende Anforderungen erfüllt:

- a) Fahrzeuggewicht von mindestens 7 kg je kW Leistungsgewicht,
- b) Motorleistung von höchstens 20 kW; in ungedrosseltem Zustand höchstens 37 kW,
- c) bei Zweitaktmotor nur ein Zylinder mit höchstens 250 cm³ Hubraum, bei Viertaktmotor höchstens zwei Zylinder mit höchstens 500 cm³ Hubraum.“

2. Im § 2 wird am Ende der Z 39 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„40. **Kombinierter Verkehr** die Güterbeförderung durch Kraftfahrzeuge

- a) vom Absender zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof auf der Straße (Vorlaufverkehr),
- b) vom Verladebahnhof zum Entladebahnhof mit der Eisenbahn in einem Kraftfahrzeug, einem Anhänger oder deren Wechselaufbauten (Huckepackverkehr) oder einem Container von mindestens 6 m Länge (Containerverkehr) und
- c) vom nächstgelegenen technisch geeigneten Entladebahnhof zum Empfänger mit Kraftfahrzeugen auf der Straße (Nachlaufverkehr).

Die Güterbeförderung auf der Straße erfolgt nur dann im Vorlauf- oder Nachlaufverkehr, wenn sie auf der kürzesten verkehrsüblichen, transportwirtschaftlich zumutbaren und nach den kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Vorschriften zulässigen Route durchgeführt wird und wenn entweder der Ver- oder der Entladebahnhof in Österreich liegt. Dies gilt für die Güterbeförderung durch Kraftfahrzeuge zum Hafen sinngemäß.“

Geltender Text

§ 23. Rückblickspiegel

(1) Einspurige Kraftfahrzeuge müssen mit mindestens einem, mehrspurige mit mindestens zwei geeigneten, entsprechend großen Rückblickspiegeln ausgerüstet sein, die so angebracht sind, daß der Lenker von seinem Platz aus die Straße neben und hinter dem Fahrzeug ausreichend überblicken kann, auch wenn dieses voll besetzt oder beladen ist.

(3 a) Auf Antrag ist das höchste zulässige Gesamtgewicht mit nicht weniger als 85 vH des Höchstgewichtes, höchstens jedoch mit dem sich aus § 4 Abs. 7 ergebenden Wert festzusetzen.

§ 39. Eingeschränkte Zulassung

(1) Fahrzeuge, die unter der Bedingung genehmigt wurden, daß sie nur auf bestimmten Arten von Straßen verwendet werden, dürfen nur für bestimmte Straßenzüge dieser Art (Routen) zugelassen werden; bei dieser Zulassung sind, soweit dies insbesondere im Hinblick auf örtliche Gegebenheiten erforderlich ist, die entsprechenden Auflagen vorzuschreiben. Fahrzeuge zur Güterbeförderung, bei denen lediglich das höchste zulässige Gesamtgewicht oder die höchsten zulässigen Achslasten oder beide die im § 4 Abs. 7 und 8 angeführten Höchstgrenzen übersteigen, sind gemäß § 37 zuzulassen und die Beschränkung der Zulassung auf bestimmte Straßenzüge ist bedingt für den Fall auszusprechen, daß das Fahrzeug ganz oder teilweise beladen ist; dies gilt sinngemäß auch für Fahrzeuge, an denen gemäß § 28 Abs. 6 Streu- oder Schneeräumgeräte angebracht werden dürfen und deren größte Breite nur bei angebrachtem Gerät die im § 4 Abs. 6 Z 2 angeführte Höchstgrenze übersteigt.

§ 39 b. Kennzeichnung von Fahrzeugen mit herabgesetztem höchstem zulässigem Gesamtgewicht

(1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht gemäß § 28 Abs. 3 a festgesetzt wurde, muß, wenn sie nicht unter § 39 Abs. 1 fallen, neben der vorderen und der hinteren Kennzeichentafel je eine kreisrunde gelbe Tafel mit mindestens 20 cm Durchmesser, schwarzem Rand und dem lateinischen Buchstaben „E“ in dauernd gut lesbarer und unverwischbarer schwarzer Schrift vollständig sichtbar angebracht sein.

Text der Regierungsvorlage

3. § 23 lautet:

„Kraftfahrzeuge müssen mit geeigneten, entsprechend großen Rückblickspiegeln ausgerüstet sein, die so angebracht sind, daß der Lenker von seinem Platz aus die Straße neben und hinter dem Fahrzeug ausreichend überblicken kann, auch wenn dieses voll besetzt oder beladen ist.“

4. Im § 28 Abs. 3 a wird am Ende angefügt:

„Wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht 1 000 kg nicht überschreitet, so kann es bei Anhängern auch mit nicht weniger als 60 vH des Höchstgewichtes festgesetzt werden.“

5. Im § 39 Abs. 1 lautet der erste Halbsatz des zweiten Satzes:

„Fahrzeuge zur Güterbeförderung, bei denen lediglich das höchste zulässige Gesamtgewicht oder die höchsten zulässigen Achslasten oder beide die im § 4 Abs. 7 und 8 angeführten Höchstgrenzen übersteigen, sind gemäß § 37 zuzulassen und die Beschränkung der Zulassung auf bestimmte Straßenzüge bedingt für den Fall auszusprechen, daß das Fahrzeug ganz oder teilweise beladen ist bzw. bei Fahrzeugen für die Benützung von Straßen im Vorlauf- und Nachlaufverkehr auf die Dauer der Verwendung für diese Zwecke;“

6. Im § 39 b Abs. 1 wird am Ende angefügt:

„Dies gilt nur für Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg.“

Geltender Text

(6) An Kraftwagen und Motordreirädern muß vorne und hinten, an Motorfahrrädern, Motorrädern mit Beiwagen und an Anhängern hinten, die vorgesehene Kennzeichentafel mit dem für das Fahrzeug zugewiesenen Kennzeichen angebracht sein, bei Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen kann jedoch, wenn vorne am Fahrzeug Geräte oder Aufbauten angebracht sind, die vordere Kennzeichentafel abgenommen werden. Das Anbringen weiterer Kennzeichentafeln ist unzulässig; bei Probefahrten dürfen jedoch auch Kennzeichentafeln mit Probefahrtenkennzeichen angebracht sein. Die Kennzeichentafeln müssen senkrecht zur Längsmittlebene des Fahrzeuges annähernd lotrecht und so am Fahrzeug angebracht sein, daß das Kennzeichen vollständig sichtbar und gut lesbar ist und durch die Kennzeichenleuchten im Sinne des § 14 Abs. 6 ausreichend beleuchtet werden kann. Bei Anhängern und Motorfahrrädern muß auch die Umrandung vollständig sichtbar sein. Ist das Anbringen der Kennzeichentafeln hinten am Fahrzeug nicht möglich, wie bei Theaterkulissenwagen und dergleichen, so ist je eine Kennzeichentafel an jeder Seite des Fahrzeuges parallel zu seiner Längsmittlebene anzubringen.

(2) Die wiederkehrende Überprüfung ist — jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung — bei den in Abs. 1 lit. j und k genannten Fahrzeugen drei Jahre, bei Fahrzeugen gemäß Abs. 1 lit. a bis i ein Jahr nach der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, und nach jeder Überprüfung ein Jahr nach dieser vorzunehmen. Wurde der Nachweis über den Zeitpunkt der ersten Zulassung nicht erbracht, so hat die Behörde den Zeitpunkt der ersten Überprüfung festzusetzen. Wenn ein Fahrzeug länger als vier Monate abgemeldet war oder der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln hinterlegt waren, kann die Behörde auf Antrag einen späteren Zeitpunkt für die nächste Überprüfung festsetzen. Die Überprüfung kann auch jeweils innerhalb von einem Monat vor oder vier Monaten nach dem sich aus diesem Absatz ergebenden Zeitpunkt vorgenommen werden. Als Überprüfung gilt auch eine Einzelprüfung des Fahrzeuges gemäß § 31 Abs. 3.

Text der Regierungsvorlage

7. Im § 49 Abs. 6 lautet der erste Satz:

„An Kraftwagen und Motordreirädern muß vorne und hinten, an Motorfahrrädern, Motorrädern, Motorrädern mit Beiwagen, Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und an Anhängern hinten, die vorgesehene Kennzeichentafel mit dem für das Fahrzeug zugewiesenen Kennzeichen angebracht sein; bei anderen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen kann die vordere Kennzeichentafel abgenommen werden, wenn vorne am Fahrzeug Geräte oder Aufbauten angebracht sind; Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nur einer Kennzeichentafel sind an der Vorderseite durch weiß reflektierendes Material von der Mindestgröße einer Kennzeichentafel entsprechend kenntlich zu machen.“

8. § 55 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die wiederkehrende Überprüfung ist — jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes — bei den in Abs. 1 lit. j und k genannten Fahrzeugen drei Jahre, bei Fahrzeugen gemäß Abs. 1 lit. a bis i ein Jahr nach der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, und nach jeder Überprüfung ein Jahr nach dieser vorzunehmen; über Antrag des Zulassungsbesitzers kann die Behörde auch einen anderen Tag als den Jahrestag der ersten Zulassung als Zeitpunkt für die Überprüfung festsetzen.“

9. Im § 57 a wird als neuer Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Der Landeshauptmann hat die Leistung der ermächtigten Vereine oder Gewerbetreibenden, das geeignete Personal und den ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungen zu überwachen. Er kann jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung noch gegeben sind. Er kann Anordnungen zur Behebung von Mängeln treffen. Den Anordnungen des Landeshauptmannes ist unverzüglich zu entsprechen.“

Geltender Text

(3) Die wiederkehrende Begutachtung ist jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, vorzunehmen:

- a) bei Kraftfahrzeugen jährlich,
- b) bei Anhängern drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung.

Die Begutachtung kann — ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung — auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonates bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonates vorgenommen werden. § 55 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß. Als Begutachtung gilt auch eine Einzelprüfung des Fahrzeuges gemäß § 31 Abs. 3 oder eine besondere Überprüfung gemäß § 56.

(4) Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf eine bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Kleinmotorräder beschränkte Lenkerberechtigung für die Gruppe A erteilt werden, wenn sie die zum Lenken solcher Fahrzeuge erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen. Eine Lenkerberechtigung für die Gruppe F, beschränkt auf landwirtschaftliche Fahrzeuge, darf bei dringender wirtschaftlicher Notwendigkeit auch Personen erteilt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie die zum Lenken solcher Fahrzeuge erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen und die nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötigen Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit vorgeschrieben werden.

Text der Regierungsvorlage

10. § 57 a Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die wiederkehrende Begutachtung ist jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes vorzunehmen:

- a) bei Kraftfahrzeugen jährlich,
- b) bei Anhängern drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung;

über Antrag des Zulassungsbesitzers kann die Zulassungsbehörde auch einen anderen Tag als den Jahrestag der ersten Zulassung als Zeitpunkt für die wiederkehrende Begutachtung festsetzen.“

11. Im § 57 a Abs. 5 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt: „die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde.“

12. Im § 64 Abs. 4 lautet der erste Satz:

„(4) Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, darf eine auf Kleinmotorräder beschränkte Lenkerberechtigung für die Gruppe A (AK) erteilt werden, wenn sie die zum Lenken solcher Fahrzeuge erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen; Personen, die das 18. Lebensjahr aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben, darf nur eine auf Leichtmotorräder beschränkte Lenkerberechtigung für die Gruppe A (AL) erteilt werden; eine Lenkerberechtigung für die Gruppe A darf nur Personen erteilt werden, die seit mindestens zwei Jahren eine Lenkerberechtigung der Gruppe A eingeschränkt auf Leichtmotorräder (Gruppe AL) besitzen und eine neuerliche praktische Lenkerprüfung (§ 70 Abs. 3) auf einem Motorrad erfolgreich abgelegt haben oder die das 24. Lebensjahr vollendet haben.

13. Nach § 64 wird eingefügt:

„Lenkerberechtigung für Anfänger

§ 64 a. (1) Die Gültigkeit einer Lenkerberechtigung für die Gruppen A (AK, AL), B und C gilt ab der erstmaligen Erteilung auf zwei Jahre befristet (Probezeit). Diese Befristung ist in den Führerschein nicht einzutragen. Erteilungen gemäß §§ 64 Abs. 6 und 133 Abs. 1 oder nach einer Entziehung der Lenkerberechtigung nach § 73 Abs. 1 sowie Ausdehnungen der Lenkerberechtigung

Geltender Text

Text der Regierungsvorlage

16

gung (§ 65 Abs. 6), ausgenommen der Gruppe AK, sind keine erstmaligen Erteilungen. Ausdehnungen einer auf Kleinmotorräder beschränkten Lenkerberechtigung der Gruppe A (AK) gelten immer als erstmalige Erteilung.

(2) Begeht der Besitzer der Lenkerberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 3) gegen die Verkehrsvorschriften oder verstößt er gegen Abs. 4, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen. Die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes (Abs. 3) ist abzuwarten. Berufungen gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung der Nachschulung verlängert sich die Frist nach Abs. 1 um ein weiteres Jahr. Ist die Probezeit bereits abgelaufen, so beginnt sie mit der Anordnung der Nachschulung für ein Jahr wieder neu zu laufen. Die Probezeit endet jedenfalls nach der dritten Verlängerung. Der Besitzer der Lenkerberechtigung hat der Anordnung innerhalb von zwei Monaten nachzukommen. Er hat auch die Kosten der Nachschulung zu tragen.

(3) Als schwerer Verstoß nach Abs. 2 gelten die Übertretungen der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 lit. a, 7 Abs. 5, 16 Abs. 1 lit. a bis d, 19 Abs. 7, 37 Abs. 3, 38 Abs. 2 a, 38 Abs. 5, 46 Abs. 4 lit. a, 52 lit. a Z 4 a, 52 lit. a Z 4 c StVO 1960 sowie bei mit Meßgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit (§§ 20 Abs. 2 und 52 lit. a Z 10 a StVO 1960) im Ausmaß von mehr als 30 km/h im Ortsgebiet bzw. mehr als 50 km/h auf Freilandstraßen.

(4) Während der Probezeit darf der Lenker ein Fahrzeug nur in Betrieb nehmen und lenken, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 Promille beträgt. Er darf während der Fahrt — einschließlich der Fahrtunterbrechungen — keinen Alkohol zu sich nehmen. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind nur mit der Anordnung einer Nachschulung (Abs. 2) zu ahnden, sofern nicht auch ein Verstoß gegen die StVO 1960 vorliegt.

(5) Die Nachschulung darf nur von einer vom Landeshauptmann hiezu ermächtigten Stelle durchgeführt werden.

(6) Durch Verordnung sind, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über

- a) die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung zur Nachschulung,
 - b) den Inhalt und zeitlichen Umfang der Nachschulung und
 - c) die Meldepflichten an die Behörde
- festzusetzen.

1309 der Beilagen

Geltender Text

- (2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand
- e) als Lenker eines Kraftfahrzeuges eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG 1950 zu beurteilen ist,

§ 70. Lenkerprüfung

(1) Die Lenkerprüfung hat aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung zu bestehen; bei Bewerbern um eine Lenkerberechtigung für die Gruppe A, beschränkt auf Kleinmotorräder ohne zeitliche Einschränkung entfällt der im Abs. 2 lit. b angeführte Teil der theoretischen Prüfung. Die Lenkerprüfung kann für ein Ergänzungsgutachten (§ 67 Abs. 5 und 6) oder ein im Zuge eines Entziehungsverfahrens eingeholtes Gutachten (§ 75 Abs. 2) entsprechend abgekürzt werden. Die Namen der Sachverständigen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden.

(2 a) Die praktische Lenkerprüfung dürfen nur ablegen Bewerber um eine Lenkerberechtigung

- a) für die Gruppe A, wenn sie nachweisen, daß sie im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule eine praktische Vor- und Grundschulung absolviert haben und auch über deren theoretische Grundlagen unterrichtet wurden sowie am theoretischen Unterricht über das Verhalten auf den verschiedenen Arten von Straßen und über Gefahrenlehre teilgenommen und auch Schulfahrten durchgeführt haben;
- b) für die Gruppe B oder C, wenn sie die im § 122 Abs. 2 Z 2 lit. d und Abs. 3 a angeführte Schulung nachweisen.

Die Schulung darf nicht länger als vor einem Jahr abgeschlossen worden sein. Der Nachweis dieser Schulung entfällt für Bewerber, die gemäß § 119, § 120 oder § 122 a ausgebildet wurden oder die eine ausländische Lenkerberechtigung für die betreffende Gruppe besitzen.

Text der Regierungsvorlage

(7) Die Behörde hat ein Verzeichnis aller Personen zu führen, die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich den ordentlichen Wohnsitz haben und innerhalb der Probezeit wegen eines schweren Verstoßes (Abs. 3) gegen die Verkehrsvorschriften bestraft worden sind. Hat eine Person ihren ordentlichen Wohnsitz nicht innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Behörde, die das Strafverfahren durchführt, so hat diese die rechtskräftige Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes (Abs. 3) der Behörde des Wohnsitzes unverzüglich bekanntzugeben.“

14. § 66 Abs. 2 lit. e lautet:

- „e) ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG 1950 zu beurteilen ist,“

15. § 70 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Lenkerprüfung hat aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung zu bestehen.“

16. Im § 70 Abs. 2 a lautet der erste Satz:

„Die praktische Lenkerprüfung dürfen Bewerber um eine Lenkerberechtigung nur ablegen, wenn sie das erforderliche Mindestalter erreicht haben oder in spätestens zwei Wochen erreichen; Bewerber um eine Lenkerberechtigung für die Gruppe A, ausgenommen bei der Ausdehnung von AL auf A, sowie für die Gruppen B oder C müssen darüber hinaus nachweisen, daß sie im Rahmen einer Fahrschule entweder

- a) die Mindestschulung in den Lehrinhalten gemäß § 122 Abs. 2 Z 2 lit. d und Abs. 3 a oder
- b) eine Vollausbildung, welche die Mindestschulung gemäß lit. a umfaßt, absolviert haben.“

Geltender Text

Text der Regierungsvorlage

18

17. Im § 71 Abs. 1 wird am Ende angefügt:

„Wurde das Verfahren zur Erteilung der Lenkerberechtigung auf die Behörde übertragen, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Ort der Beschäftigung des Antragstellers liegt (§ 67 Abs. 1), so hat diese Behörde, wenn es sich um eine erstmalige Erteilung der Lenkerberechtigung handelt (§ 64 a Abs. 1), die Behörde des Wohnsitzes von der Ausstellung des Führerscheines unverzüglich zu verständigen.“

18. Im § 73 Abs. 2 wird am Ende angefügt:

„Bei der Entziehung nach § 75 Abs. 2 ist die Zeit mit drei Monaten festzusetzen. Bei der Entziehung kann die Behörde auch begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) anordnen. Bei Nichtbefolgung einer solchen Anordnung ist die Entziehungszeit um drei Monate zu verlängern. Die Behörde hat begleitende Maßnahmen anzuordnen, wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 64 a Abs. 1) erfolgt.“

19. Im § 75 Abs. 2 wird am Ende angefügt:

„Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung kann ein Berufungsverzicht (§ 63 Abs. 4 AVG 1950) nicht wirksam abgegeben werden.“

20. Im § 75 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Leistet der Besitzer einer Lenkerberechtigung einer Anordnung gemäß § 64 a Abs. 2 keine Folge oder unterläßt er die Mitarbeit bei der Nachschulung, so ist ihm die Lenkerberechtigung zu entziehen.“

21. Im § 78 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und eine lit. e angefügt:

„e) von der Verlängerung der Probezeit nach § 64 a Abs. 2.“

22. Im § 82 Abs. 5 wird am Ende angefügt:

„Die Vorschrift des § 104 Abs. 9 für Fahrten im Vorlauf- und Nachlaufverkehr gilt auch für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger mit ausländischem Kennzeichen.“

23. Im § 99 Abs. 3 lautet der letzte Satz:

„Begrenzungslicht darf nur zusammen mit Fernlicht, Abblendlicht oder von Nebelscheinwerfern ausgestrahltem Licht oder zur Beleuchtung abgestellter Kraftfahrzeuge verwendet werden.“

(3) Im Ortsgebiet (§ 2 Abs. 1 Z 15 StVO 1960) darf außer in den im Abs. 5 angeführten Fällen Fernlicht nicht verwendet werden; das Verwenden des Fernlichtes während des Fahrens ist jedoch außer in den im Abs. 4 lit. c bis f angeführten Fällen zulässig beim Abgeben von optischen Warnzeichen oder,

1309 der Beilagen

sofern eine Geschwindigkeit von 50 km/h überschritten werden darf, bei unzureichender Beleuchtung der Fahrbahn. Begrenzungslicht (§ 14 Abs. 3) darf ohne Fernlicht, Abblendlicht oder von Nebelscheinwerfern ausgestrahltes Licht nur bei ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, daß das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht. Lenker von Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, daß der Wegstreckenmesser und der Fahrtschreiber auf Fahrten in Betrieb sind und daß im Fahrtschreiber ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt eingelegt ist; sie haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes diesen das Schaublatt des Fahrtschreibers auszuhändigen. Hierüber ist dem Lenker eine Bestätigung auszustellen. Auf Verlangen des Lenkers ist, wenn dieser das zum Öffnen des Fahrtschreibers erforderliche Gerät (Schlüssel) unter Verschluss mitgeführt hat, zutreffendenfalls in der Bestätigung festzuhalten, daß der Verschluss unverletzt war.

24. Im § 101 Abs. 5 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„dies gilt nicht für die Beförderung im Vorlauf- und Nachlaufverkehr, sofern die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte bei der Beförderung von kranbaren Sattelanhängern 39 000 kg und bei der Beförderung von Containern und Wechselaufbauten 42 000 kg nicht überschreitet.“

25. Im § 102 Abs. 1 lautet der dritte Satz:

„Lenker von Lastkraftwagen und Sattelfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, daß der Wegstreckenmesser und der Fahrtschreiber auf Fahrten in Betrieb sind und daß im Fahrtschreiber ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt eingelegt ist; es darf pro Kalendertag nur ein Schaublatt im Fahrtschreiber eingelegt sein, in das der Name des jeweiligen Lenkers einzutragen ist; die Schaublätter der jeweils letzten sieben Tage sind mitzuführen; die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes diesen das Schaublatt des Fahrtschreibers und die mitgeführten Schaublätter auszuhändigen.“

26. Im § 102 Abs. 5 wird am Ende der lit. g der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„h) bei Transporten im Vor- und Nachlaufverkehr Beförderungs- und Begleitpapiere, aus denen sich die zu wählende Route ergibt.“

Geltender Text

(9) Bei Kraftwagen mit Anhängern darf die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte, bei Sattelzugfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten 38 000 kg nicht überschreiten. Die größte Länge von Kraftwagen mit Anhängern darf 18 m, von Sattelkraftfahrzeugen jedoch 16 m nicht überschreiten. Das Ziehen von Anhängern oder das Verwenden von Sattelkraftfahrzeugen ist, wenn die für die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte oder die für die größte Länge oder die für die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte und für die größte Länge festgesetzten Höchstgrenzen überschritten werden, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes zulässig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Anhänger gezogen oder die Sattelkraftfahrzeuge verwendet werden sollen. Die Bewilligung darf nur zum Zwecke der Erprobung, für die Beförderung unteilbarer Güter oder wegen anderer besonderer Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden, und nur unter Vorschreibung der höchsten zulässigen Fahrgeschwindigkeit und, soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit erteilt werden. § 36 lit. c, § 39 Abs. 2 und 3 und § 40 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 108. Ausbildung in Fahrschulen

(1) Das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung und das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkerberechtigung durch Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse ist unbeschadet der §§ 119 bis 122 a nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig.

(2) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Begleiter

- a) muß seit mindestens drei Jahren eine Lenkerberechtigung für die betreffende Gruppe besitzen,

Text der Regierungsvorlage

27. Im § 104 Abs. 9 lautet der erste Satz:

„Bei Kraftwagen mit Anhängern darf die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, eine dieser Sattellasten 38 000 kg; im Vorlauf- und Nachlaufverkehr mit kranbaren Sattelanhängern 39 000 kg und mit Containern und Wechsellaufbauten 42 000 kg nicht überschreiten.“

28. Im § 108 Abs. 1 lautet das Zitat nach den Worten „unbeschadet der §§“: „64 a Abs. 5 und 119 bis 122 b“.

29. § 122 Abs. 2 Z 1 lit. a lautet:

„a) muß seit mindestens sieben Jahren eine Lenkerberechtigung für die betreffende Gruppe besitzen,“

30. Im § 122 Abs. 2 wird am Ende angefügt:

„Personen, denen eine Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten erteilt wurde, darf eine Bewilligung zur Durchführung von Lehrfahrten (§ 122 a) und Ausbildungsfahrten (§ 122 b) nicht erteilt werden.“

Geltender Text

Personen, denen eine Bewilligung zur Durchführung von Lehrfahrten erteilt wurde, darf eine Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten (§ 122) nicht erteilt werden.

Text der Regierungsvorlage

31. Im § 122 a Abs. 1 lautet der letzte Satz:

„Personen, denen eine Bewilligung zur Durchführung von Lehrfahrten erteilt wurde, darf eine Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten (§ 122) und Ausbildungsfahrten (§ 122 b) nicht erteilt werden.“

32. Nach § 122 a wird eingefügt:

„Ausbildungsfahrten

§ 122 b. (1) Ein Bewerber um eine Lenkerberechtigung der Gruppe B darf Ausbildungsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur in Begleitung eines Besitzers einer Lenkerberechtigung für die betreffende Gruppe durchführen, der hierfür eine Bewilligung der Behörde besitzt, in deren örtlichem Wirkungsbereich er seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Der Begleiter darf für seine Tätigkeit kein Entgelt annehmen.

(2) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Begleiter muß die Voraussetzungen gem. § 122 Abs. 2 lit. a bis d erfüllen;
2. der Bewerber muß
 - a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) verkehrszuverlässig (§ 66) sein,
 - c) die erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen,
 - d) die erforderliche geistige und körperliche Eignung besitzen und
 - e) eine Vollausbildung durch eine Fahrschule absolviert haben;
3. der oder die zu verwendenden Kraftwagen müssen die Voraussetzungen gem. § 122 Abs. 2 Z 3 erfüllen.

Personen, denen eine Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten erteilt wurde, darf eine Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten (§ 122) und Lehrfahrten (§ 122 a) nicht erteilt werden.

(3) Die theoretische und praktische Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn der Bewerber das 16. Lebensjahr vollendet hat. § 108 Abs. 2 zweiter Satz ist nicht anzuwenden.

Geltender Text

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Text der Regierungsvorlage

(4) Bei Ausbildungsfahrten sind die Fahrzeuge in sinngemäßer Anwendung des § 122 Abs. 5 erster und zweiter Satz zu kennzeichnen, wobei anstelle des Wortes „Übungsfahrt“ das Wort „Ausbildungsfahrt“ zu verwenden ist.

(5) Ausbildungsfahrten dürfen nur unter Aufsicht des Begleiters durchgeführt werden. Dabei darf der Lenker das Fahrzeug nur in Betrieb nehmen und lenken, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 Promille beträgt. Er darf während der Fahrt — einschließlich der Fahrtunterbrechungen — keinen Alkohol zu sich nehmen.

(6) Verstöße gegen Abs. 5 sind nur mit dem Entzug der Bewilligung zu ahnden, sofern nicht auch ein Verstoß gegen die StVO 1960 vorliegt.

(7) § 122 Abs. 3, 4, 5 und 6 gelten sinngemäß.

(8) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung und
- b) die Durchführung der Ausbildungsfahrten

festgesetzt werden.“

33. Im § 134 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

Geltender Text

Artikel III

(1) Ist ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeugs nach kraftfahrrechtlicher Anordnung mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet, so sind Lenker und beförderte Personen, die einen solchen Sitzplatz benutzen, je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurts verpflichtet. Die Verletzung dieser Pflicht begründet, jedoch nur soweit es sich um einen allfälligen Schmerzensgeldanspruch handelt, im Fall der Tötung oder Verletzung des Benützers durch einen Unfall ein Mitverschulden an diesen Folgen im Sinn des § 1304 ABGB. Das Mitverschulden ist soweit nicht gegeben, als der Geschädigte (sein Rechtsnachfolger) beweist, daß die Folge in dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sicherheitsgurts eingetreten wäre.

Text der Regierungsvorlage

Artikel II

Art. III der 3. KFG-Novelle, BGBl. Nr. 352/1976, idF BGBl. Nr. 253/1984 wird geändert wie folgt:

Im Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Ist ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet, so sind Lenker und beförderte Personen, die einen solchen Sitzplatz benutzen, je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurts verpflichtet.“

Artikel III

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes erteilte Lenkerberechtigungen bleiben unberührt.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) In Kraft tritt

- a) am 1. Oktober 1990: Art. I Z 2, Z 5, Z 22, Z 24, Z 26 und Z 27;
- b) am 1. Jänner 1991: Art. I Z 1, Z 3, Z 12, Z 15 und Z 25 mit der Maßgabe, daß Fahrzeuge im Kraftfahrlinienverkehr ausgenommen sind;
- c) am 1. Jänner 1992: Art. I Z 13, Z 17, Z 20, Z 21, Z 25 hinsichtlich der Fahrzeuge im Kraftfahrlinienverkehr, Z 28, Z 29, Z 30, Z 31 und Z 32.

(3) In Bescheiden enthaltene Auflagen betreffend die Kennzeichnung von Anhängern mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg gemäß § 39 b gelten mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (Art. I Z 6) als nicht beigelegt.

(4) Sofern Fahrzeuge gemäß § 49 Abs. 6 keine vordere Kennzeichentafel mehr benötigen (Art. I Z 7), sind ausgegebene vordere Kennzeichentafeln bis längstens 31. Dezember 1990 bei der Behörde abzuliefern, sofern nicht der Verlust glaubhaft gemacht wird.

Geltender Text

Text der Regierungsvorlage

24

(5) Art. I Z 29 (§ 122 Abs. 2 Z 1 lit. a) ist nur auf solche Verfahren anzuwenden, die erst nach dem 1. Jänner 1992 beantragt wurden.

(6) Art. I Z 33 (§ 134 Abs. 1) ist nur auf solche Verstöße gegen Bescheide und Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden.

Artikel V

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 136 KFG 1967.

1309 der Beilagen